



European Securities and  
Markets Authority

# MAR-Leitlinien

**Informationen über Warenderivatmärkte oder verbundene  
Spotmärkte im Hinblick auf die Definition von Insiderinformationen  
über Warenderivate**



## Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich.....	3
2	Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen .....	3
3	Zweck.....	4
4	Compliance und Mitteilungspflichten .....	4
4.1	Status der Leitlinien.....	4
4.2	Mitteilungspflichten.....	4
5	Leitlinien zu Informationen über Warenderivatmärkte oder verbundene Spotmärkte im Hinblick auf die Definition von Insiderinformationen über Warenderivate.....	5

# 1 Anwendungsbereich

## Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für zuständige Behörden und Anleger, Finanzintermediäre, Betreiber von Handelsplätzen und Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte mit Warenderivaten vermitteln oder ausführen (gemeinsam bezeichnet als „Marktteilnehmer“).

## Was?

2. Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates bieten diese Leitlinien eine nicht erschöpfende indikative Liste von Informationen, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann oder die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, Handelsregeln, Verträgen, Praktiken oder Regeln auf den betreffenden Warenderivate- oder Spotmärkten offengelegt werden müssen, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeführt.

## Wann?

3. Die Geltung dieser Leitlinien beginnt zwei Monate nach der Veröffentlichung der Übersetzung in die Amtssprachen der Europäischen Union.

# 2 Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
EU	Europäische Union
MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission <sup>1</sup>
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU <sup>2</sup>
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union

---

<sup>1</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1-61.

<sup>2</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349-496.

### 3 Zweck

4. Zweck dieser Leitlinien ist es, Beispiele für Informationen zu geben, „deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann oder die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, Handelsregeln, Verträgen, Praktiken oder Regeln auf den betreffenden Warenderivate- oder Spotmärkten offengelegt werden müssen“, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der MAR vorgesehen. Dies ist ein Kriterium für die Definition von Insiderinformationen in Bezug auf Warenderivate gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der MAR. In diesen Leitlinien werden weder die anderen Kriterien der Definition (noch die Konzepte der Genauigkeit der Informationen und ihrer Preissensitivität) näher spezifiziert noch zusätzliche Anforderungen an die Offenlegung von Informationen festgelegt.

## 4 Compliance und Mitteilungspflichten

### 4.1 Status der Leitlinien

5. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 7 Absatz 5 der MAR herausgegeben werden. Die zuständigen Behörden und die Marktteilnehmer müssen alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.

### 4.2 Mitteilungspflichten

6. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen der ESMA binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Leitlinien durch die ESMA per E-Mail an die Adresse [\[MARguidelinesGL1@esma.europa.eu\]](mailto:MARguidelinesGL1@esma.europa.eu) mitteilen, ob sie den Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen; eine etwaige Ablehnung ist zu begründen. Ein Mitteilungsformular steht auf der ESMA-Website zur Verfügung.
7. Für die Marktteilnehmer besteht die Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen, nicht.

---

<sup>3</sup> ABI. L 326 vom 8.12.2011, S. 1-16.

## **5 Leitlinien zu Informationen über Warenderivatmärkte oder verbundene Spotmärkte im Hinblick auf die Definition von Insiderinformationen über Warenderivate**

8. Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der MAR soll in diesen Leitlinien eine nicht erschöpfende indikative Liste von Informationen erstellt werden, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann oder die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, Handelsregeln, Verträgen, Praktiken oder Regeln auf den betreffenden Warenderivate- oder Spotmärkten offengelegt werden müssen, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der MAR vorgesehen.
9. Die Tatsache, dass eine bestimmte Art von Informationen nicht in der Liste aufgeführt ist, bedeutet nicht, dass es sich dabei nicht um Insiderinformationen handelt. Ebenso bedeutet die Nennung einer Informationsart nicht, dass diese Informationen automatisch als Insiderinformationen betrachtet werden. Die Einschätzung, ob es sich bei den Informationen um Insiderinformationen handelt, muss im Einzelfall nach allen in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der MAR aufgeführten Kriterien erfolgen.
10. Informationen, „deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann“, sollten i) nach der Offenlegung einem breiten Publikum in nichtdiskriminierender Form zugänglich sein, ii) in einer offiziellen Erklärung enthalten und nicht Teil einer privaten oder persönlichen Meinung oder Analyse sein und iii) es sollte sich dabei nicht um Gerüchte oder spekulative Aussagen handeln.
11. In den folgenden Abschnitten sind Beispiele für Informationen aufgeführt, die nach Auffassung der ESMA in die nicht erschöpfende indikative Liste von Informationen aufzunehmen sind, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann oder die offengelegt werden müssen, wie in Artikel 7 Absatz 5 der MAR festgelegt.

### **Beispiele für Informationen mit direktem Bezug zu Warenderivaten**

12. Von den Handelsplätzen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a der MiFID II<sup>4</sup> zu veröffentlichende Informationen über die aggregierten Positionen, die von den

---

<sup>4</sup> Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a der MiFID II sieht vor:

„1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen oder Marktbetreiber, die Handelsplätze betreiben, an denen Warenderivate oder Emissionszertifikate bzw. Derivate davon gehandelt werden, a) einen wöchentlichen Bericht mit den aggregierten Positionen, die von den unterschiedlichen Personenkategorien in den verschiedenen an ihrem Handelsplatz gehandelten Warenderivaten oder Emissionszertifikaten bzw. Derivaten davon gehalten werden, veröffentlichen, der die Zahl der Kauf- und Verkaufspositionen nach diesen Kategorien, diesbezügliche Änderungen seit dem letzten Bericht, den Prozentsatz der gesamten offenen Kontraktpositionen jeder Kategorie sowie die Anzahl der Positionsinhaber in jeder Kategorie gemäß Absatz 4 enthält, und diesen Bericht der zuständigen Behörde und der ESMA übermitteln; die ESMA nimmt im Anschluss eine zentrale Veröffentlichung der in diesen Berichten enthaltenen Informationen vor.“

Artikel 58 Absatz 4 Buchstabe e Unterabsatz 2 der MiFID II sieht vor:

unterschiedlichen Personenkategorien in den verschiedenen an ihrem Handelsplatz gehandelten Warenderivaten gehalten werden.

13. Sofern die Warenderivate standardisiert sind, können die Marktteilnehmer nach vernünftigem Ermessen erwarten, sporadisch Informationen über die Umstände zu erhalten, die die wesentlichen Merkmale des Warenderivats oder des Kontrakts, auf dem es basiert, beeinflussen, beispielsweise über Veränderungen bei den zugrundeliegenden Warenspezifikationen oder im zugrundeliegenden Warenindex, über den regelmäßigen Wechsel des zugrundeliegenden Warenkorbs oder über eine Änderung des Lieferpunkts.
14. Informationen über Lagerbestände oder Warenbewegungen in Lagerhallen oder Speichereinrichtungen, deren Offenlegung nach den Regeln und Praktiken eines Warenderivatmarkts nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann.

#### **Beispiele für Informationen mit indirektem Bezug zu Warenderivaten ohne verbundenen Spotmarkt**

15. Informationen, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen, von öffentlichen Stellen in und außerhalb der EU, wie z. B. Eurostat, der Europäischen Zentralbank, nationalen Zentralbanken oder nationalen Statistikämtern oder -instituten, erwartet werden kann, in Bezug auf amtliche Wirtschaftsstatistiken und Prognosen, z. B. BIP, Zahlungsbilanzdaten und Inflationsraten.
16. Informationen, deren Offenlegung in nichtdiskriminierender Form nach vernünftigem Ermessen von Informationsanbietern, Organisationen ohne Erwerbszweck und staatlichen Stellen erwartet werden kann, in Bezug auf Fracht im Schiffsverkehr.

#### **Beispiele für Informationen mit direktem Bezug zu Waren-Spot-Kontrakten**

17. Informationen die gemäß der REMIT-Verordnung öffentlich offengelegt werden müssen, zu Energiegroßhandelsprodukten (Strom und Gas), einschließlich der in Artikel 4 Absatz 1 der REMIT vorgeschriebenen Informationen.
18. Informationen über Auktionen auf den Spotmärkten für Energiekontrakte (Tagesauktion, untertägige Auktionen und Ausgleichsmärkte), die am Tag nach der Energielieferung nach nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder den Regeln oder Praktiken des Spotmarkts für Energie bekannt gemacht werden.

---

„Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Berichte enthalten die Anzahl der Kauf- und Verkaufspositionen nach Personenkategorien, diesbezügliche Änderungen seit dem letzten Bericht, den Prozentsatz der gesamten offenen Kontraktpositionen jeder Kategorie sowie die Anzahl der Personen in jeder Kategorie.“

19. Statistische Daten, die in der Datenbank der Gemeinsamen Initiative: Daten aus dem Mineralölsektor (Joint Organisations Database Initiative – JODI) über Förderung, Importe, Exporte, Lagerbestände, Raffinerieeingang und Nachfrage in Bezug auf Erdölprodukte (z. B. Rohöl, Benzin, Kerosin) und in der JODI-Datenbank für den Erdgassektor der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
20. Offizielle Mitteilungen, die von Konferenzen ölproduzierender Länder herausgegeben werden, sofern sie sich auf Beschlüsse zu Produktionsmengen beziehen.
21. Informationen über Produktion, Importe, Exporte und Lagerbestände von Waren, auf denen ein Warenderivat basiert, und Transaktionsinformationen über Aktivitäten auf Waren-Spotmärkten, deren Offenlegung gemäß den Praktiken auf dem betreffenden Spotmarkt nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann.
22. Statistische Daten in Bezug auf Waren, deren Offenlegungen auf nationaler Ebene durch öffentliche Stellen in und außerhalb der EU nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann.
23. Informationen, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, von agenturübergreifenden Plattformen zur Verbesserung der Transparenz des Lebensmittelmarkts und zur Förderung der Koordinierung politischer Maßnahmen als Reaktion auf die Unsicherheit des Marktes, z. B. dem Agrarmarkt-Informationssystem (AMIS).
24. Informationen von privaten Einrichtungen, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, zu Veränderungen der Warenlagerungsbedingungen (Öffnungszeiten, Gebühren usw.), ihren Warenzu- und -abgangsquoten oder allgemein ihren Warenlagerungs- und -umschlagskapazitäten, den Lagerbeständen oder Warenbewegungen innerhalb von Lagern, die gemäß den Praktiken eines Waren-Spotmarkts veröffentlicht werden.
25. Informationen, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, in Bezug auf das Auftreten einer wichtigen Krankheit, die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse hat, oder in Bezug auf Veränderungen in der Beihilfepolitik für diese Erzeugnisse aufgrund von Entscheidungen öffentlicher Stellen.
26. Informationen über Aktivitäten und Maßnahmen der Kommission, der Mitgliedstaaten, und anderer amtlich beauftragter Stellen, die mit der Aufgabe betraut sind, die Agrarmärkte im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und die Fischerei im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu verwalten, sofern besagte Stellen diese Informationen veröffentlichen.